

Bereits 1976, zu einem Zeitpunkt, als das Kontaktsperregesetz noch nicht existierte, wurde bereits auf die negativen Folgen der strengen Isolation für politisch motivierte Straftäter hingewiesen. So kam unter anderem W. Rasch in der "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform" Heft 2/3 1976 in einem Artikel unter der Überschrift "Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der BRD" zu der Feststellung:

"Nachdem erkannt und anerkannt ist, daß die Bedingungen strenger Isolation geeignet sind, Schäden zu setzen, die das "normale" oder für unvermeidlich erachtete Maß übersteigen, sollten alle Anstrengungen gemacht werden, die Haftbedingungen der politisch motivierten Gefangenen grundlegend zu ändern."

Die Anstrengungen des imperialistischen Staates gingen jedoch in die andere Richtung. Die Haftbedingungen der politischen Gefangenen erfuhren mit dem Kontaktsperregesetz eine weitere Verschärfung. Der Tod der Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe, Ulrike Meinhof im Mai 76 und von Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Jan-Carl Raspe am 18. 10. 77 in der Justizvollzugsanstalt Stammheim sowie die mit tödlichem Ausgang endende Nahrungsverweigerung von Holger Meins waren offensichtlich ein direktes Ergebnis der Isolationshaft.

Die tief in die Rechte Verhafteter eingreifenden Bestimmungen des Kontaktsperregesetzes sind entsprechend ihres Charakters auch Gegenstand von Auseinandersetzungen parteipolitischer und rechtswirklichender Gremien der BRD. So befaßte sich der Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes in seiner Sitzung vom 20./21. Januar 1983 mit den in der Diskussion befindlichen Vorschlägen zur Novellierung des Kontaktsperregesetzes.

In einem Artikel der "Deutschen Richterzeitung" unter der Überschrift "Kontaktsperre-Novellierung umstritten" heißt es unter anderem:

"Von den Befürwortern einer Lockerung des Kontaktsperregesetzes, von denen einige die völlige Abschaffung des Gesetzes forderten, wurde insbesondere darauf verwiesen, daß die Verhängung der Kontaktsperre einschneidend in die Grundrechte des Gefangenen eingreife, was noch schwerer wiege, wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handle: Dann nämlich besteht die Gefahr, daß die Kontaktsperre eine effektive Verteidigung mit der Folge un-